

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c145e894-c41f-3599-ab9a-a75a3e4c83db>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Krebserzeugende N-Nitrosamine der Kat 1A und 1B (TRGS 552)
Amtliche Abkürzung	TRGS 552
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRGS 552 - Anwendungsbereich

- (1) Diese TRGS dient zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen, die während ihrer Tätigkeit krebserzeugende N-Nitrosamine der Kategorien 1A und 1B über die Atemwege oder Hautkontakt aufnehmen können [1](#).
- (2) Diese TRGS beschreibt in Ergänzung zur TRGS 400 [2](#) "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Vorgehensweisen bei der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung sowie Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Belastungen durch krebserzeugende N-Nitrosamine (Kat. 1A und 1B) an Arbeitsplätzen.
- (3) Diese TRGS gilt nicht für die in [Anhang 2](#) Tabelle 2 aufgeführten N-Nitrosamine, bei denen sich in Prüfungen kein Hinweis auf eine krebserzeugende Wirkung ergeben hat.
- (4) Diese TRGS gilt nicht für die Herstellung und Verwendung von N-Nitrosaminen in reiner oder konzentrierter Form (siehe [Nummer 3.1 Absatz 2](#)).

Fußnoten

¹ In dieser TRGS werden Einstufungen nach der [CLP-Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) bezeichnet. Bisher sind keine N-Nitrosamine als möglicherweise krebserzeugend in die Kategorie 2 eingestuft.

² <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-400.html>

